

FFH-Vorprüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 14

Gemeinde Lübstorf

Der Bürgermeister

über

Amt Lützow-Lübstorf

Dorfmitte 24

19209 Lützow

Beurteilungen zur Verträglichkeit des B-Plans Nr. 14

„ERWEITERUNG REHA-KLINIK“

mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des vorgeschlagenen

**FFH-GEBIETES DE 2234-304 „SCHWERINER AUßENSEE UND
ANGRENZENDE WÄLDER UND MOORE“**

Landkreis Nordwestmecklenburg

Stand: Entwurf, Mai 2007	

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.1	Natura 2000, Rechtsgrundlagen der Vorprüfung	3
2	Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele	6
2.1	Beschreibung der örtlichen Situation des FFH-Gebietes, im Bereich des Plangebietes	8
3	Beschreibung der Ziele und Inhalte des B-Plans sowie der relevanten Wirkfaktoren.....	10
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	12
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	13
6	Fazit.....	14
7	Quellen	15

Anlage

Übersichtslageplan, auf Grundlage der amtlichen Karten zur Gebietsmeldung der
NATURA-2000-Gebiete (Umweltministerium M-V, 2004),
Maßstab (Blattgröße A4) ca. 1 : 35.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübstorf hat in ihrer Sitzung am 08.11.2000 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 14 "Erweiterung Reha-Klinik" aufzustellen. Der Satzungsentwurf vom November 2002 wurde bisher nicht rechtskräftig gemacht.

Die im B-Plan enthaltenen Festsetzungen wurden zum Teil bereits umgesetzt. So wurde eine Stellplatzanlage mit ca. 100 Stellplätzen hergestellt, die sich in Nutzung befindet.

Für die Herstellung der Rechtskraft des B-Plans ist es erforderlich, die Vorschriften zum Umweltschutz nach dem BauGB in der geltenden Fassung für die aktuelle Bestandssituation vollständig zu berücksichtigen, darunter die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Geltungsbereich befindet sich nahe dem Schweriner See, am östlichen Rand der Ortslage Lübstorf, an der Zufahrt zum Klinikgelände. Der B-Plan ist weniger als 300 m von einem vorgeschlagenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung entfernt. Nach dem FFH-Erlass M-V, Anlage 5C, ist bei Bauleitplänen mit einem Abstand von weniger als 300 m zu FFH-Gebieten nicht im Regelfall davon auszugehen, dass sie ungeeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA-2000-Gebietes zu führen. Vielmehr ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Daher ist die Verträglichkeit des B-Plans mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304) zu überprüfen.

1.1 Natura 2000, Rechtsgrundlagen der Vorprüfung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21.5.1992 (FFH-RL) sieht vor, das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“, bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten, nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen.

Durch Defizite bei der Umsetzung der FFH- und VSchRL ist die Situation entstanden, dass die Vorschriften der FFH-RL auch für potenzielle („faktische“) Schutzgebiete anzuwenden sind, die die fachliche Eignung als Schutzgebiet besitzen, aber das vorgesehene Meldeverfahren noch nicht oder noch nicht vollständig durchlaufen haben. Das gilt besonders für die in Artikel 6 der FFH-RL vorgesehene Verträglichkeitsprüfung für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen in den FFH- oder Vogelschutzgebieten führen können. Bei „faktischen“ Vogelschutzgebieten sind bei einer Prüfung die Vorschriften des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie direkt anzuwenden.

Bei der Prüfung ist es erforderlich, dass folgende Sachverhalte abgeklärt werden:

1. Für jeden Plan oder für jedes Projekt ist zu prüfen, ob durch dessen Auswirkungen ein FFH- oder Vogelschutzgebiet betroffen sein könnte.

2. Neben der Prüfung vorliegender Unterlagen in den Behörden ist es in vielen Fällen auch erforderlich, durch Gutachter prüfen zu lassen, ob im Wirkraum Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL vorkommen oder Arten nach Anhang II ihren Lebensraum haben. Bei Vogelschutzgebieten (kurz SPA) sind entsprechend die Vorkommen der Arten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 (2) der VSchRL zu betrachten. Wichtige Informationsgrundlagen sind die Meldeunterlagen zu den Schutzgebieten.

Rechtsgrundlage der FFH-Prüfung bei Bauleitplänen sind §1a BauGB in Verbindung mit § 10 (1) Nr. 12 und §§ 32 bis 38 BNatG sowie §§ 18 und 28 LNatG. Das Ablaufschema (siehe Abb. 1) gibt den Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG wieder.

Die Vorprüfung von Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Plan die Möglichkeit besteht, dass er im Sinne des § 10 (1) Nr. 12 BNatG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt durch den Träger der Bauleitplanung als Bestandteil der planerischen Abwägung im Planaufstellungsverfahren. Die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde ist im Verfahren zu beteiligen. Die Gemeinde kann die Entscheidung über das Ergebnis der Vorprüfung nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde treffen.

Falls im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der betroffenen FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben oder den Plan erheblich beeinträchtigt werden oder nicht.

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen kann, hat das nach den §§ 34 und 35 BNatG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Der FFH-Erlass M-V enthält nähere Angaben über das Verfahren, den Ablauf und die Beurteilungsgrundlagen der Prüfung.

Für die Vorprüfung zum B-Plan Nr. 14 wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004) verwendet, die vom LUNG M-V zur Anwendung bei Verträglichkeitsprüfungen empfohlen wurde.

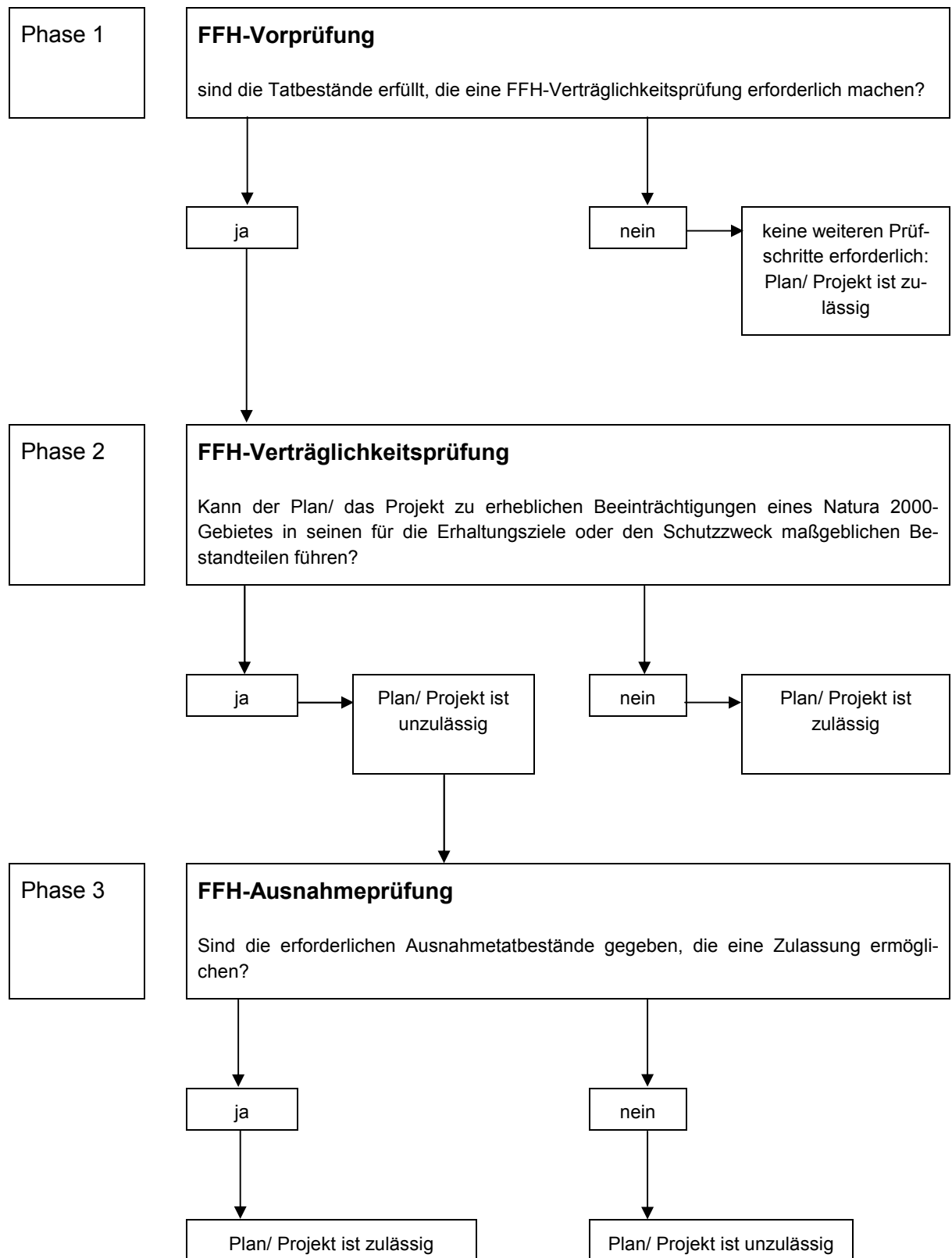


Abb. 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004)

2 Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

Die Lage des NATURA-2000-Gebietes und des Geltungsbereichs ist im Übersichtsplan dargestellt (s. Anlage).

Das im Zusammenhang mit dem B-Plan-Vorhaben zu berücksichtigende FFH-Gebiet ist unter Hinzunahme des Standard-Datenbogens (Stand 04.2005) wie folgt zu charakterisieren:

DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 44,18 km². Es umfasst den Schweriner Außensee mit dem Ramper und Wickendorfer Moor sowie die Döpe bei Hohen Viecheln. Ebenfalls zum FFH-Gebiet gehören das Waldgebiet bei Wiligrad nördlich von Lübstorf und die überwiegend bewaldeten Hangbereiche am Westufer des Sees.

Entsprechend sind Binnengewässer, Moore und Laubwälder die vorherrschenden Lebensräume des Gebietes. Im Süden haben sich auf alten Seeterrassen neben Bruchwäldern Reste von Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermooren erhalten. Im Nordwesten grenzt ein größerer Buchenwaldkomplex an den See.

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch ein repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und –Arten, Schwerpunkt vorkommen und Häufung von FFH-LRT sowie großflächige Komplexbildung aus. Zum Erhalt und teilweise zur Entwicklung eines nährstoffärmeren Sees sowie von Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen mit charakteristischen FFH-Arten ist ein Gebietsmanagement zu entwickeln.

Beeinträchtigungen bestehen aufgrund von Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer, Störung des hydrologischen Systems, Intensivierung der Forstwirtschaft, Zunahme der Zerschneidung, Aufgabe extensiver Nutzung und Intensivierung von Freizeitnutzungen.

Der Schweriner See ist ein bedeutender landschaftlicher Freiraum mit Lebensraum- und Verbindungsfunktion. Nach Darstellung des Landschaftsprogramms M-V (2003) ist der See ein „Bereich zur Sicherung des Europäischen Biotopverbundes“.

Laut Standard-Datenbogen beinhaltet das vorgeschlagene FFH-Gebiet folgende zu schützende FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Tab. 1):

Tab. 1: FFH-Lebensraumtypen (LRT)

Kennziffer	Bezeichnung
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche

Fortsetzung folgende Seite

Kennziffer	Bezeichnung
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
7230	Kalkreiche Niedermoore
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

Bei den mit * bezeichneten, handelt es sich um prioritäre Lebensraumtypen.

Aufgrund dieser Landschaftsausstattung gibt es für mehrere spezialisierte, seltene oder gefährdete Tierarten wertvolle Lebens- und Rückzugsräume. Nach dem Standard-Datenbogen werden für das Gebiet folgende Tierarten der Anhänge der FFH-Richtlinie genannt:

- Bauchige Windelschnecke: in Anhang II¹ der FFH-Richtlinie aufgeführte Art. Die Bauchige Windelschnecke lebt in M-V in Seggenrieden (v.a. Sumpf- und Rispensegge), verschiedenen Röhrichen (v.a. Schwadenröhriche) sowie in Erlenbrüchen mit Seggen- und Röhrichbeständen, in kleinklimatisch durch hohe Luftfeuchte begünstigten Bereichen. Als mykophager Weidegänger ernährt sie sich von der Pilzflora auf den Blattspreiten. Die Art ist in den Flusstälern des Landes stellenweise sehr häufig und kommt auch in Söllen vor. Es sind nach 1990 landesweit über 100 Nachweise bekannt. M-V (und NO-Brandenburg) verfügen über die meisten und besten Populationen in Deutschland. Die extreme Seltenheit im übrigen Europa (in allen Ländern vom Aussterben bedroht oder ausgestorben) unterstreicht die Verantwortung des Landes M-V für die Art.
- Große Moosjungfer (Großlibelle): in den Anhängen II¹ und IV² der FFH-Richtlinie aufgeführte Art. Die Gr. Moosjungfer gilt nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland und Mecklenburg-Vorpommerns als „stark gefährdet“. Optimal sind für die Große Moosjungfer mittlere Sukzessionsstadien an Gewässern. Das sind oft Gewässer in denen Helo- und Hydrophyten das Wasser in einer gewissen, jedoch nicht zu großen Dichte durchwachsen haben und windgeschützte Lagen aufweisen. Die Art bewohnt entsprechend Torfstiche (Ersatzhabitate) und nährstoffreiche Zwischenmoore mit Schwimmblattgesellschaften, meso- bis eutrophe saure kleine Seen und Weiher sowie Kanäle mit dichtem Bewuchs von *Typha* und *Carex*. Pioniergewässer sowie dicht bewachsene oder bereits verlandete Gewässer werden gemieden. Die Art kommt in M-V nur an wenigen Stellen, u.a. in der Döpe, im Heidemoor und an den Warnowzuflüssen vor. Die Vorkommen in M-V haben eine mittlere Bedeutung für den Gesamtbestand der Art.

- Rotbauchunke: in den Anhängen II¹ und IV² der FFH-Richtlinie aufgeführte Art. Die Rotbauchunke benötigt zur Reproduktion sonnenexponierte, vegetationsreiche, stehende, eutrophe und fischarme Flachgewässer (v.a. Ackersölle). Die Überwinterung erfolgt in Gewässernähe unter Holz, Steinen u. dgl.. Die Art ist in M-V im Bereich des Seengebietes und der Vorländer, im Elbtal sowie auf Rügen verbreitet bis häufig, in den übrigen Landesteilen seltener bis fehlend. In Deutschland kommt die R. nur im Nordosten in starken Populationen vor. Entsprechend besteht eine besondere Verantwortung des Landes M-V für den Arterhalt.
- Teichfledermaus: in den Anhängen II¹ und IV² der FFH-Richtlinie aufgeführte Art. Wesentliche Bestandteile des benötigten Lebensraums sind geeignete Räume in Bauwerken für Überwinterung und Wochenstube sowie große Landschaftsräume mit Wiesen und Gewässern. Dort jagt die T. an größeren Gewässern mit reichem Angebot an Insekten. Nachweise liegen aus dem Naturpark Feldberger Seenlandschaft, dem Müritz-Nationalpark, der Warnow, der Döpe und dem Heidemoor vor. Die Jagdräume liegen oft weit auseinander und bis zu 35 km von der Wochenstube entfernt. Von der Art sind nur drei Wochenstuben in Deutschland bekannt, darunter zwei in Westmecklenburg bei Wismar. Entsprechend besteht eine besonders hohe Verantwortung des Landes M-V für den Arterhalt in Deutschland.
- Fischotter: in den Anhängen II¹ und IV² der FFH-Richtlinie aufgeführte Art. Der Fischotter lebt in naturnahen, großräumig vernetzten Fließ- und Stillgewässersystemen mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossenen störungsarmen Rückzugsräumen. Er ist nachtaktiv und störungsempfindlich. Der Fischotter ist im mittleren und östlichen M-V, nach Westen bis zur Grenze Wismar-Schwerin – Elde verbreitet. Zum Vorkommensgebiet gehören der Wallensteingraben, der Schweriner See und das östlich anschließende Warnowgebiet. Der Schweriner See ist Lebens und Wanderungsraum der Art.

¹Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

²Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

2.1 Beschreibung der örtlichen Situation des FFH-Gebietes, im Bereich des Plangebietes

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14 befindet sich am Rand der Ortslage von Lübstorf, an der Straße „Am Seeweg“, die zum Gelände der Reha-Klinik in östlicher Richtung von der „Alten Dorfstraße“ abzweigt. Er hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

Das FFH-Gebiet umfasst in Höhe der Klinik die Wasserfläche des Schweriner See, ausgenommen die Bucht mit den Bootshäusern südlich des Klinikgeländes. Außerdem gehört zum FFH-Gebiet das sich nach Norden anschließende Steilufer.

Bereits im Bestand ist das ufernahe Gelände auf einer Breite von ca. 600 m mit einer Gartenanlage (im Norden), dem Klinikgelände und Bootshäusern bebaut. Seeseitig ist auf

dem Klinikgelände ein Park mit Spielplatz vorhanden. Ein Umweg um das Gelände erschließt die zur Klinik gehörende Steganlage. Das Ufer und die Wasserfläche werden entsprechend für die Erholung genutzt. Der Bereich ist durch Siedlungsnutzung vorgeprägt.

Der Geltungsbereich schließt sich landseitig an die vorher beschriebene Situation an. Aufgrund des direkt vor dem See ansteigenden Geländes besteht kein direkter Sichtkontakt zum Ufer. Nördlich, westlich sowie östlich schließen sich an den Geltungsbereich landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Flächen an.

Die Entfernung des Geltungsbereichs zum FFH-Gebiet beträgt ca. 220 m.

Der Schweriner See erfüllt die Voraussetzungen zur Einstufung als LRT 3140 bzw. 3150. Er ist potenzieller Jagdraum der Teichfledermaus.

Der Fischotter kommt am Schweriner See langjährig vor. Es sind wahrscheinlich mehrere Otterreviere vorhanden. Die Nachweise konzentrieren sich auf die Bereiche des Wickendorfer- und Ramper Moores (am Paulsdamm) sowie auf die Döpe und anschließende Gewässer im Raum Ventschow und Blankenberg. Der Schweriner See mit seinen Ufern hat Vernetzungsfunktion für den Otter in nord-südlicher Richtung zwischen Lewitz / Eldegebiet und Wallensteingraben / Ostsee sowie in östlicher Richtung zum Warnowtal (BINNER 1997). Das Gebiet westlich des Schweriner Sees ist vom Fischotter kaum besiedelt. Vor allem fehlen hier geeignete Verbundräume für die Wanderung und es sind wesentliche Zerschneidungen der Landschaft durch Siedlungsgebiete und Verkehrsachsen vorhanden. Die kommunale Bebauung des westlichen Seeufers trägt, wenn auch nur in geringerem Maße, zu dieser Zerschneidungswirkung bei.

3 Beschreibung der Ziele und Inhalte des B-Plans sowie der relevanten Wirkfaktoren

Die Festsetzungen im B-Plan Nr. 14 dienen der Erweiterung der Anlagen der Klinik Schweriner See. Für dieses Vorhaben ist die Ausweisung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Lübstorf erforderlich. Ein Großteil des beplanten Grundstücks (2.400 qm) soll als Gemeinschaftsstellplatz genutzt werden. Dies betrifft die im derzeitigen Bestand bereits vorhandene Stellplatzfläche. Nördlich ist eine 750 qm große Sportanlage geplant. Im östlichen Teilbereich des Plangebietes ist ein Klinikgebäude mit einer Traufhöhe von maximal 8,5 m vorgesehen. Die Grundfläche wird auf 800 qm festgesetzt. Die nicht bereits baulich genutzten Flächen sind derzeit Acker- und Acker-Brachland.

Zur Eingliederung in die Landschaft sind an den Grenzen zur freien Landschaft lineare Gehölzanpflanzungen in einer Breite von 5,00 bzw. 2,50 m geplant. Als Abgrenzung von Straße und Stellplatzanlage ist ebenfalls ein Gehölzstreifen vorgesehen.

Durch das vorgesehene Bauprojekt kommt es zu Flächenversiegelungen, die über den vorher vorhandenen Versiegelungsgrad hinausgehen. Der Anteil vollständig versiegelter Flächen (versiegelte Straßen, Gebäude) betrug im rekonstruierten Bestand ca. 10 %. Durch den Bebauungsplan wird eine maximale Versiegelung von rund 50 % der Geltungsbereichsflächen ermöglicht. Im Bereich dieser Flächen wird die Bodenbildung unterbrochen.

Zusätzlich zur Versiegelung finden während der Bauphase im begrenzten Maße Bodenmodellierungen und Umschichtungen statt, wodurch es zu weiteren Veränderungen des natürlichen Bodengefüges kommt.

Mit der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sind zwangsläufig auch Eingriffe in die Habitate der Tierwelt verbunden. Tierarten, die an derartige Vegetationsbestände gebunden sind, werden - soweit sie nicht abwandern können - bei Beseitigung vernichtet. In intensiv genutzten landwirtschaftlichen Beständen ist das faunistische Artenspektrum vergleichsweise gering, somit sind auch die Auswirkungen auf die Fauna als gering zu bewerten.

Während der Betriebszeit können von den Bau- und Nutzflächen Störungen durch Anwesenheit von Menschen, durch bauliche Anlagen und durch Lärmemissionen auf benachbarte Flächen ausgehen, die dort zu Störungen der Tierwelt führen.

Potentielle Lärmquellen innerhalb des Plangebietes sind die Stellplatzanlage sowie die Sportanlage. Da es jedoch im Eigeninteresse des Klinikbetreibers liegt, dem besonderen Ruhebedürfnis der Patienten Rechnung zu tragen, ist davon auszugehen, dass die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden und die Ruhezeitenregelungen auch für die Freiraumnutzung gelten.

Weiterhin ist zu beachten, dass es sich bereits um einen durch Siedlungsnutzung vorgeprägten Bereich handelt, so dass besonders störungsempfindliche Arten im Umfeld des

Geltungsbereichs nicht zu erwarten sind. Die Reichweite der zusätzlichen planbedingten Störungen auf mäßig bis gering störungsempfindliche Arten dürfte 100 bis 200 m nicht überschreiten.

Durch die geplante Gehölzpflanzung wird eine zusätzliche Minimierung von Scheuchwirkungen durch sichtbare Menschen im Bereich der Bauflächen und der Stellplatzanlage erreicht.

Die Bauflächen sind bzw. werden für die Schmutzwasserentsorgung ordnungsgemäß an das zentrale Abwassernetz der Gemeinde Lübstorf angeschlossen.

Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen und den versiegelten Flächen auf dem Baugrundstück sowie der Sportanlage soll zur Versickerung gebracht werden. Dieses ist aufgrund des anstehenden Bodens (Mutterbodendeckschicht über Pseudo- Pseudogley bzw. Parabraunerde-Pseudogley) grundsätzlich möglich. Je nach partiellen Bodenverhältnissen können technische oder bauliche Vorrichtungen den Versickerungsprozess beschleunigen.

Das anfallende Niederschlagswasser von der Gemeinschaftsstellplatzanlage kann als normal verschmutzt angesehen werden. Für die Niederschlagswasserabführung steht der Vorfluter LV 51 zur Verfügung, der in diesem Abschnitt bereits entrohrt wurde und in den Schweriner See mündet. Zum Schutz des Gewässers werden bei der Umsetzung der Erschließung nach wasserrechtlichem Erfordernis Rückhalte- und Vorreinigungsmaßnahmen vorgenommen.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch die Planung

An dieser Stelle ist zu klären, ob die Möglichkeit besteht, dass die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes durch die Neuaufstellung des B-Plans tatsächlich erheblich beeinträchtigt werden können.

Aus gutachtlicher Sicht wird dazu eingeschätzt:

1. Eine Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes bzw. von Lebensraumtypen, die FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind, erfolgt nicht. Weiterhin erfolgt keine Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen der geschützten FFH-Arten.
2. Die Fläche des B-Plans ist mit 0,7 ha vergleichsweise gering. Es werden keine Eingriffe vorbereitet, die weitreichende stoffliche, optische oder akustische Wirkungen haben.
3. Der Geltungsbereich liegt in einer Entfernung von mehr als 200 m zum FFH-Gebiet. Im dazwischen liegenden Bereich befinden sich bebaute Flächen. Es besteht kein Sichtkontakt zum Seeufer. Planbedingte Störungen im FFH-Gebiet durch Lärm oder die Anwesenheit von Menschen sind damit ausgeschlossen.
4. Die für den benachbarten Schweriner See ausgewiesene Bedeutung für die Zielarten, als Lebensraum des Fischotters und als potenzieller Jagdraum der Teichfledermaus, wird durch die Planung nicht gestört oder gemindert.
5. Planbedingte Beeinträchtigungen von Vernetzungsbeziehungen des Fischotters und der anderen Zielarten außerhalb des FFH-Gebietes sind nicht erkennbar. Der Beitrag der Planung zur Zersiedelung der Landschaft ist gering. Sie orientiert sich insbesondere an der Benachbarung von vorhandenen Bauflächen und Straßen.
6. Die Oberflächenentwässerung der Stellplatzanlage über den LV 51 in den Schweriner See erfolgt ordnungsgemäß nach wasserrechtlichen Vorschriften. Die entsprechenden Anlagen werden bereits betrieben. Ein relevantes Beeinträchtigungspotenzial für den Schutz des Sees als FFH-LRT besteht bei vorschriftsgemäßigem Betrieb nicht.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Schutz- und Erhaltungsziele führen können, liegen derzeit nicht vor.

Die hier geprüfte Planung selbst führt zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, die durch kumulierende Wirkungen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Mögliche Auswirkungen gegebenenfalls noch vorzusehender weiterer Pläne und Projekte, die das Gebiet in seinen Schutz- und Erhaltungszielen beeinträchtigen können, sind daher ausschließlich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung dieser Pläne und Projekte zu prüfen.

6 Fazit

Durch die Aufstellung des B-Plans sind keine Auswirkungen zu erwarten, die sich auf das FFH-Gebiet 2234-304 wesentlich negativ auswirken können.

Pläne und Projekte, die im Rahmen kumulativer Wirkungen zu einer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen führen könnten, liegen nicht vor. Auch summative Effekte können aufgrund der Vorbelastungen des Raumes ausgeschlossen werden.

Der B-Plan wird damit insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Der B-Plan ist zulässig.

7 Quellen

Daten

STANDARD DATENBOGEN zum Gebiet DE 2234-304. Aus: Umweltministerium M-V (CD-ROM, Ausgabe April 2005): Kohärentes europäisches Netz „Natura 2000“ M-V.

Literatur / Internet

BINNER, U. (1997): Die Verbreitung des Fischotters (*Lutra lutra L.*) in Mecklenburg-Vorpommern. Natur und Naturschutz in M-V, Bd. 33, S. 3-41.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.)(2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Berlin.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. SR Natursch. und Landschaftspflege in Brandenbg. H. 1-2.

www.lung.mv-regierung.de: Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage. "Gesamtverzeichnis der Arten" Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage (Materialien zur Umwelt, Heft 3/04).

Pläne

Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Umweltministerium M-V, August 2003.

Gesetze / Erlasse

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), zuletzt geändert im Mai 2006.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I 2002, 1193)

FFH-Erlass - Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 bis 38 BNatG in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002 (ABl M-V Nr. 36, S. 965), geändert durch ersten Änderungserrlass vom 31.08.2004 (Abl. M-V, 2005, Nr. 4, S. 95).